

## **Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Mediatoren und Streitschlichter**

**HV 4283/01**

**In Ergänzung, Konkretisierung bzw. Abweichung zu den zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (HV 31) gilt folgendes:**

### **Risikobeschreibung**

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines bei der Ausübung der gesetzlich zulässigen Tätigkeit als Mediator oder Streitschlichter von ihm selbst - oder einer Person, für die er nach § 278 oder § 831 BGB einzutreten hat - begangenen Verstoßes von einem anderen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird.

### **Besondere Bedingung**

1. In Ergänzung von § 4 AVB HV 31 sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) die im Zusammenhang mit technischen Fehlern oder Fehleinschätzungen stehen.

b) die dadurch entstehen, dass Informationen verloren gehen, etwa durch Löschen, Beschädigung oder Vernichtung von Daten.

2. Abweichend von § 3 Ziffer 5 AVB HV 31 steht die Versicherungssumme für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres nur einfach zur Verfügung.

Soweit das Risiko über einen Einzelvertrag (Objektdeckung) abgesichert ist, gilt diesbezüglich die Zusatzvereinbarung HV 4148.